

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-2124/14-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss	24.11.2014
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.12.2014
Kreistag	15.12.2014

**Betr.:** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	315510 432100
Bezeichnung des Produktkontos:	Nutzungsgebühren Übergangswohnheime
Produktverantwortung:	Herr Kohl
Konto-Ansatz*:	0 €
Bisherige Erträge:	31.300,00 €
*bisher gebucht unter:	315500 421100

Luckenwalde, den 11.11.2014

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Zur Sicherstellung der vorläufigen Unterbringung hält der Landkreis Teltow-Fläming derzeit 4 Übergangswohnheime (ÜWH) vor, von denen ein ÜWH durch einen freien Träger betrieben wird.

Nach § 5 Abs. 2 LAufnG werden für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (ÜWH und vom Landkreis angemietete Wohnungen) Nutzungsentgelte von dort untergebrachten Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den jeweiligen Regelsatz nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung übersteigt.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen ist noch aus dem Jahr 1999 und war hinsichtlich der Gebührenhöhe und auch verschiedener gesetzlicher Begrifflichkeiten des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu überarbeiten. Ferner soll das Haushaltssicherungskonzept 2014 umgesetzt werden, in dem die Überarbeitung dieser Gebührensatzung für das laufende Haushaltsjahr 2014 festgeschrieben steht.

Die Höhe der Nutzungsgebühren wurde an Hand der tatsächlichen gebührenrelevanten Ausgaben der kommunalen Übergangswohnheime ermittelt (s. Anlage). Somit steigt der Gebühregrundbetrag von 127,82 EUR auf nunmehr 147,00 EUR an. Die Gebühren werden nach den verschiedenen Personenkreisen des LAufnG und teilweise nach der Dauer der notwendigen Unterbringung gestaffelt festgelegt, um den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 Satz 4 LAufnG zu entsprechen. Danach sind die gebührenrechtlich gerechtfertigten Beträge abgestuft festzusetzen, um bei den Personenkreisen nach § 2 Nr. 1 und 2 (Spätaussiedler) und § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG (ausreisepflichtige Personen mit geduldetem Aufenthalt) auf eine baldige Wohnsitznahme bzw. Ausreise hinzuwirken. Die bisherige prozentuale Staffelung (38%, 76% bzw. 80% und 100%) wurde dabei aus der bisherigen Satzung unverändert übernommen.

Die Steigerungen fallen relativ hoch aus, weil die Beträge seit dem Jahr 1999 keine Änderung erfahren haben.

Die vorliegende Neufassung wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorab als genehmigungsfähig bestätigt.

Das Sozialamt erwartet durch die Anpassung der Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2015 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 9.400,- pro Jahr.